

Offene Ganztagsgrundschule (OGS)

OGS
der
Kirchscheule
Hüntrop

Watt. Hellweg 87/89, 44867 Bochum, FON: (02327) 957107 FAX: (02327) 957109 **und**

☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers: Name, Vorname		Geburtsdatum	Vertragspartner*in ☐ (siehe Pkt 2.2 Allg. Vertragsbedingungen)	Voraussetzung: Die Familie lebt in einem gemeinsamen Haushalt
☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers: Name, Vorname		Geburtsdatum	Vertragspartner*in ☐ (siehe Pkt 2.2 der Allg. Vertragsbedingungen)	
Straße / PLZ / Ort				
Telefon: Festnetz / Mobil /E-Mail				
☐	Wir sind Pflegeeltern des Kindes im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII (bitte ggf. ankreuzen und Kopie des Ausweises des Jugendamtes beifügen)			

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Grundschule Kirchschule Höntrop	Straße, Hausnummer Watt. Hellweg 87/89	Postleitzahl, Stadt 44867 Bochum
---	--	--

Gibt es Geschwisterkind(er), die eine andere Schulbetreuungsmaßnahme im Stadtgebiet Bochum besuchen oder eine KiTa-Einrichtung bzw. Kindertagespflege im Stadtgebiet Bochum in Anspruch nehmen? (siehe Punkt 4.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

Beitragszahlung: Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bochum festgestellt und eingezogen.
(siehe Punkt 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

Mittagessenbeitrag: Der monatliche Mittagessenbeitrag pro Kind beträgt derzeit **78,00 € = 936,00 € Gesamtbetrag** für das SJ 2025/2026 (= 12 Monatsbeträge à € 78,00) und kann durch Preisanpassungen der Lieferant*innen während des Schuljahrs geändert werden. (siehe Punkt 5.1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen). Vor einer Preisänderung erfolgt eine Abstimmung und Zustimmung mit der Stadt Bochum.

Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), SGB XII (Sozialhilfe), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag (BKGG) beziehen, können über den Träger beim Jugendamt der Stadt Bochum einen Zuschuss zum Beitrag für das Mittagessen beantragen. Ein gültiger Bescheid muss vorgelegt werden. Im Förderfall werden die anspruchsberechtigten Eltern/bzw. Personensorgeberechtigten von den monatlichen Kosten für das Mittagessen befreit (siehe Punkt 5.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

☐ Ich erhalte Bürgergeld ☐ Ich erhalte Leistungen vom Sozialamt Bochum (Sozialhilfe/AsylbLG)

☐ Ich erhalte Wohngeld ☐ Ich erhalte einen Kindergeldzuschlag nach dem BKGG

Ich/wir habe/n diese zur Kenntnis genommen und verstanden. Der Vertrag ist möglichst umgehend, **spätestens jedoch bis Freitag, 07.02.2025**, ausgefüllt an die*den Träger*in (siehe oben) weiterzuleiten. Da die Plätze in der OGS begrenzt sind, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Einhaltung dieser Frist **zwingend** erforderlich ist. Die fristgerechte Einreichung des Vertrages zieht jedoch **nicht automatisch** die Aufnahme des Kindes nach sich. Ggf. bleibt die Vergabe der Plätze einem Auswahlverfahren vorbehalten. Beachten Sie hierzu auch die umseitig genannte Vorbehaltsklausel.

Datum Unterschrift Vertragspartner/Personensorgeberechtigte(-r) Unterschrift im Auftrag des Vereins zur Betreuung von Kindern der Kirchschule Höntrop e. V.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Verein zur Betreuung von Kindern der Kirchschule Höntrop e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein zur Betreuung von Kindern der Kirchschule Höntrop e. V auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:		BIC:	
DE			

x

Unterschrift/-en Kontoinhaber/-in

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich der Verein zur Betreuung von Kindern der Kirchschule Höntrop e. V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Die Mandatsreferenz wird mir separat mitgeteilt.

Grundlagen des Aufnahmevertrages/ Allgemeine Vertragsbedingungen

Offene Ganztagsschule Bochum, Schuljahr 2025/2026

1. Vorbehaltsklausel und Nachträgliche Aufnahme

1.1 Vorbehaltsklausel

In Folge schulorganisatorischer Maßnahmen kann die Aufnahme des Kindes an einer anderen als der umseitig genannten Schule erfolgen. Die Aufnahme in die OGS ist nachrangig und erfolgt daher vorbehaltlich der endgültigen Aufnahme des Kindes in die umseitig genannte Schule.

1.2 Nachträgliche Aufnahme

Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in der Zeit vom 01.08.2025 bis 15.10.2025 ist möglich, jedoch nur soweit freie Plätze in der Offenen Ganztagsschule vorhanden sind. Kinder, die während des offiziellen Aufnahmeverfahrens vom 27.01.2025 bis 07.02.2025 nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Wartelistenplatz und werden in der Reihenfolge der Warteliste bevorzugt aufgenommen. Abweichungen hiervon bestimmt die Schulleitung. Essensgeldbeiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht, erhoben.

2. Formale Grundlagen

2.1 Teilnahme der Kinder

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Schule statt. Die Kinder, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, sind in der Regel Schüler*innen der jeweiligen Schule. Die Betreuung findet ausschließlich in dem mit der Schule vereinbarten zeitlichen Rahmen statt. Dieser wird jeweils zu Beginn des betreffenden Schuljahres festgelegt und bekannt gegeben. Nach Ende der Betreuungszeit sind die Kinder nicht mehr der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte unterstellt.

2.2 Vertragspartner*in

Alleinige*r Ansprechpartner*in für den Verein zur Betreuung von Kindern der Kirchschule Höntrop e. V. ist die*r Vertragspartner*in. Die*r Vertragspartner*in ist durch Ankreuzen auf dem Vertrag anzugeben. Vertragspartner können nur Personensorgeberechtigte sein.

2.3 Masernschutzgesetz

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist nur möglich, wenn gegenüber der Schule ein ausreichender Impfschutz für das Kind nachgewiesen wird. Sofern dieser Nachweis nicht bis spätestens 31.07.2025 vorliegt, wird das Kind von der Teilnahme im Schuljahr 2025/2026 ausgeschlossen. Ein bereits abgeschlossener Betreuungsvertrag wird in diesem Fall aufgehoben.

2.4 Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten

Mit meiner Unterschrift unter dem Vertrag willige ich ein, dass meine persönlichen Daten sowie die Daten des betreuten Kindes, zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Betreuungsmaßnahme, der Stadt Bochum und deren zuständigen Stellen sowie der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden. Details zu den Informationspflichten des*der Träger*in bei unmittelbarer Datenerhebung nach Artikel 13 der DSGVO können der Anlage zu diesem Vertrag entnommen werden.

3. Schließungszeiten und Betreuungsausfälle

3.1 Schließungszeiten

Grundsätzlich wird an allen Schultagen und während der Ferien betreut. Es gelten jedoch folgende Schließungszeiten:

Sommerferien 2025:	04.08.2025 – 22.08.2025
Weihnachten 2025/2026:	24.12.2025 – 01.01.2026
Rosenmontag 2026:	16.02.2026
Pädagogischer Tag 2025/2026:	siehe hierzu Pkt 3.2

Betreuung in den Weihnachtsferien:

Betreuung vom 02.01.2026 – 06.01.2026 grundsätzlich standortübergreifend.

3.2 Im Schuljahr 2025/2026 findet ein Pädagogischer Tag der Schulbetreuung statt. Die Betreuung ist an diesem Schultag geschlossen. Der Termin des Schließungstages wird von der Schulkonferenz verbindlich festgelegt und über den Träger bekannt gegeben.

3.3 Betreuungsausfälle infolge höherer Gewalt (z.B. Sturm oder Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung) bleiben vorbehalten.

4. Beiträge zur Schulbetreuung

4.1 Zuständigkeit

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bochum gemäß der jeweils gültigen Satzung festgestellt und erhoben. Ich/wir willige/n ein, dass meine persönlichen Daten aus diesem Vertrag und ggf. auch Leistungsbescheide nach SGB II (Bürgergeld) oder anderen Leistungsgesetzen zu diesem Zweck an die Stadt Bochum weitergeleitet werden.

4.2 Zahlungspflichtige

Zur Ermittlung des*der Zahlungspflichtigen durch die Stadt Bochum sind auf dem Vertrag alle Elternteile anzugeben, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

4.3 Geschwisterkinder

Bei der Ermittlung des Elternbeitrages durch die Stadt Bochum werden alle Geschwisterkinder berücksichtigt, die ihrerseits eine andere Schulbetreuungsmaßnahme im Stadtgebiet Bochum besuchen oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege im Stadtgebiet Bochum in Anspruch nehmen und die in einem gemeinsamen Haushalt mit den zahlungspflichtigen Eltern leben.

Anspruch nehmen und die in einem gemeinsamen Haushalt mit den zahlungspflichtigen Eltern leben.

5. Mittagessen

5.1 Die Teilnahme am gemeinsamen warmen Mittagessen ist verpflichtend für alle Kinder, die die offene Ganztagsbetreuung besuchen. Bei der Berechnung des Essensgeldbeitrages werden die durch Ferienzeiten und Feiertage unterrichtsfreien Tage des jeweiligen Schuljahres sowie der betreuungsfreie Pädagogische Tag der Schulbetreuung berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Jahresbeitrag wird in 12 monatlichen Raten fällig und wird durch den Träger per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Ausgehend von Preisanpassungen durch Lieferanten ist der monatlich zu zahlende Preis variabel und kann mit einer Frist von 6 Wochen angepasst werden. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist durch eine Preisänderung nicht möglich.

Eine SEPA-Vorabinformation wird mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Basislastschrift zugestellt. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen erfolgt eine einmalige Unterrichtung des*der Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der Fälligkeitstermine.

Der Ausfall einzelner Verpflegungsleistungen wurde bereits bei der Beitragsgestaltung berücksichtigt.

5.2 Mit der Vertragsunterschrift wird der*die Träger*in stellvertretend für die*den Vertragspartner*in ermächtigt, ggf. einen Antrag auf Förderung nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepakets bei der Stadt Bochum zu stellen. Die Angabe des Leistungserbringers und die Vorlage des Grundbewilligungsbescheides für jeden Betreuungsmonat sind hierbei zwingend erforderlich. Mit der Antragstellung ist nicht automatisch die Bewilligung durch die Stadt Bochum verbunden. Eine Förderung kann erst nach einer möglichen Bewilligung erfolgen.

Kann die*r Personensorgeberechtigte die Grundbewilligungsbescheide nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, wird der*dem Personensorgeberechtigten der Mittagessenbeitrag für die entsprechenden Monate in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Ermächtigung kann von der*dem Vertragspartner*in jederzeit formlos schriftlich widersprochen werden.

6. Versicherungsschutz

Bei dieser Betreuungsmaßnahme handelt es sich versicherungsrechtlich um eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auch auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg unterliegen.

7. Teilnahme bzw. Abwesenheit des Kindes

Lt. Erlass des Schulministeriums des Landes NRW vom 23.12.2010 i.d.F. vom 27.03.2024 ist an Schultagen die dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme der Kinder bis mindestens 15 Uhr vorgesehen. Einmalige oder regelmäßige Freistellungen von der Teilnahme können nur auf formellen schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen und bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Schulleitung. Jede sonstige Abwesenheit des Kindes - etwa durch Krankheit - ist von den Personensorgeberechtigten der Betreuungskraft mitzuteilen. Abwesenheiten des Kindes entbinden nicht von den Beitragszahlungen für die Betreuung und für die Mittagessenversorgung.

8. Laufzeit des Vertrages

8.1 Der Vertrag wird für die Dauer des amtl. Schuljahres vom 01.08.2025 bis 31.07.2026 abgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nur bei einem Schulwechsel und ist ansonsten ausgeschlossen.

Nach der geltenden Beitragssatzung der Stadt Bochum kann das Kind von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

Dem Verein zur Betreuung von Kindern der Kirchschule Höntrop e. V. bleibt es vorbehalten, den Vertrag fristlos zu kündigen, sobald Essensgeldrückstände in Höhe von mehr als einem Monatsbeitrag aufgelaufen sind.

8.2 Ein Ausschluss des Kindes von der OGS aus pädagogischen Gründen ist ausnahmsweise zulässig, sofern Schule und Träger*in dies für notwendig erachten. Der Ausschluss entbindet die*den Vertragspartner*in nicht von der Verpflichtung, die Beiträge für den gesamten Vertragszeitraum zu bezahlen.

9. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird nur wirksam, wenn eine entsprechende Förderung für das betreffende Schuljahr durch das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sichergestellt, bzw. die Mindestteilnehmerzahl von 25 Schüler*innen erreicht wird.

Die Plätze in der Offenen Ganztagsschule sind begrenzt.

Eine Aufnahme des Kindes kann daher ohne weitere

Prüfung nur erfolgen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigt. Stichtag ist **Freitag, 07.02.2025**. Ggf. bleibt die Vergabe der Plätze einem Auswahlverfahren vorbehalten.

10. Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.